

1. *Strafprozeßordnung — StPO*

Mitteilung des Inhalts der Entscheidung durch den Leiter der Informationsstelle bzw. Zentralregistratur des Gerichts.

3. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Geschädigte bzw. Begreßberechtigte ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung bei der Verkündung der Entscheidung anwesend war und die Entscheidung in der verkündeten Fassung rechtskräftig wurde.

4. Die Pflicht des Gerichts, dem Geschädigten bzw. Regreßberechtigten, über dessen Antrag auf Schadenersatz bzw. Regreßleistung im Strafverfahren entschieden wurde, unverzüglich nach Ausspruch der Entscheidung einen Auszug aus der Entscheidungsformel und den -gründen zuzustellen (§184 Abs. 1 und 3 StPO), wird von diesen Festlegungen nicht berührt.

Der Auszug muß in zusammenhängender Darstellung die Art der Entscheidung und ihre Begründung enthalten. Vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde durch den Geschädigten oder den Regreßberechtigten darf das Urteil hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatz- oder Regreßanspruch nicht mit dem Rechtskraftvermerk versehen werden.

5. Für die Mitteilung nach Ziffer 1 und 2 dieser Rundverfügung sind ... Muster, die auch als Vordrucke aufgelegt werden sollen, zu verwenden.“ •

§ 18

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

Anmerkung: Vgl. ergänzend hierzu §§19 und 256 StPO.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

Anmerkung: Vgl. Art. 1 und 3 StGB, §§ 3, 17-19 GVG sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, §§ 4, 9 und 29-34 StAG.

§ 19

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.